

Satzung

über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten und der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Verpflegungssatzung Buckow (Märkische Schweiz))

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nummer 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet. Im Bereich der Kindertagesbetreuung der unter 6-Jährigen wird das Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf bereitgestellt.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreut werden und die Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen.
- (2) Die Regelungen zur Vormittags- und Nachmittagsverpflegung (Frühstück und Vesper) ist in der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen

Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen, Kindergarten- und Hortkinder, die in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreut werden und die Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII und § 17 Absatz 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4

Durchführung

- (1) Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in den sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befindlichen Kindertagesstätten wurde an Dritte übertragen, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes.
- (3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.Ä.) muss in der Kindertagesstätte oder der Grundschule durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 08:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.
- (5) Auch Gastkinder dürfen gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5

Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten

Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,34 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld mit Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion festgesetzt.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), welche nicht den Hort der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen. Um die Mittagsversorgung der Schüler der Grundschule der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) gewährleisten zu können, ist durch die Personensorgeberechtigten ein Vertrag mit dem jeweiligen Essensversorger abzuschließen.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz (§ 3 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden nach dem in Kraft treten dieser Satzung Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals pro Monat ab dem 01.01.2023 erhoben. Er ist am 20. des Folgemonats für einen ganzen Monat fällig.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24. November 2022

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor